



Pressemitteilung

Pilotenstreik

Die 38. Kammer des Arbeitsgerichts München hat heute, Freitag, den 02.09.2022, in der mündlichen Verhandlung über den Antrag der Deutsche Lufthansa AG gegen die Vereinigung Cockpit e.V. auf einstweilige Unterlassung der Durchführung eines Streiks der Piloten entschieden.

Die Lufthansa AG argumentierte, dass die Forderung nach einer Erhöhung der Tarifgehälter mittels eines automatischen Inflationsausgleiches ein rechtswidriges Streikziel sei, weil ein Verstoß gegen § 1 Preisklauselgesetz (PrKG) gegeben sei.

Dem ist die Kammer nicht gefolgt. Zwar sei diese konkrete Forderung der Vereinigung Cockpit e.V. rechtlich nicht unbedenklich. Jedoch hätte die Deutsche Lufthansa AG ihre rechtlichen Bedenken während der bisherigen Verhandlungen äußern müssen, damit über diesen Punkt Gespräche hätten geführt werden können.

Die Durchführung des Streikes wurde nicht untersagt.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig (38 Ga 79/22). Eine Berufung zum Landesarbeitsgericht München ist möglich.

2. September 2022

Zenger
Pressesprecherin des Arbeitsgerichtes München
weitere aufsichtführende Richterin

§ 1 Preisklauselgesetz (PrKG) lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1 Preisklauselverbot

- 1) Der Betrag von Geldschulden darf nicht unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden, die mit den vereinbarten Gütern oder Leistungen nicht vergleichbar sind.*
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Klauseln,*
 - 1. die hinsichtlich des Ausmaßes der Änderung des geschuldeten Betrages einen Ermessensspielraum lassen, der es ermöglicht, die neue Höhe der Geldschuld nach Billigkeitsgrundsätzen zu bestimmen (Leistungsvorbehaltsklauseln),*
 - 2. bei denen die in ein Verhältnis zueinander gesetzten Güter oder Leistungen im Wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar sind (Spannungsklauseln),*
 - 3. nach denen der geschuldete Betrag insoweit von der Entwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, als diese die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der Gegenleistung unmittelbar beeinflussen (Kostenelementeklauseln),*
 - 4. die lediglich zu einer Ermäßigung der Geldschuld führen können...“*